

# Die neue Verordnung betreffend das Wohnungsamt in der Stadt St. Gallen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **39 (1923)**

Heft 43

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-581509>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In den Sommermonaten der Landwirt von früh morgens bis spät abends in den Riemen liegen muß, vielfach weit über 12 Stunden hinaus, während die industriellen und gewerblichen Arbeiter noch bei schönster Tageshelle feiern können. Die wenigen Wintermonate, in denen der Landwirt weniger intensiv in Anspruch genommen, dennoch aber immer beschäftigt ist, gleichen diese Klust nicht aus. Darum setzen sich der strengen Durchführung des Fabrikgesetzes in ländlichen Gebieten so gewaltige Schwierigkeiten entgegen. Die industriellen und gewerblichen Arbeiter selbst sind tief von dem Gefühl ergriffen, daß da etwas nicht in Ordnung sei, und Arbeitszeitverlängerungen werden darum keineswegs nur von Betriebsinhabern, sondern auch von den Arbeitern — und gewöhnlich sämtlichen eines Betriebes — verlangt. Der geradlinig denkende Teil des Schweizervolkes wird es nicht begreifen, daß man Arbeiter, die erklären, ohne Überanstrengung noch etwas länger arbeiten zu können, von Gesetzes wegen daran verhindert. Dies um so weniger, als die Notwendigkeit einer vermehrten Arbeitsleistung zur Erhaltung unserer nationalen wirtschaftlichen Stellung jedem Bürger in die Augen springen muß.

Nel ist es nun nicht, was uns die Revision des Artikel 41 des Fabrikgesetzes bringen wird; aber es ist immerhin so viel, uns in der Krisenzeit den dringendsten Anforderungen Rechnung tragen zu können. Und wem kommt denn letzten Endes diese Revision zugute? Gewiß in der Hauptsache dem Lohnarbeiter, der sich damit die Vermehrung der Arbeitsgelegenheit sichert, indem durch eine etwelche Herabsetzung der Produktionskosten die Hereinnahme ausländischer und inländischer Aufträge steigt, und er selbst von der Verbilligung ebenfalls profitiert.

Die Abstimmung vom 17. Februar dürfte den Beweis dafür erbringen, daß solche Erwägungen auch von der Arbeiterschaft nicht von der Hand gewiesen werden und auch sie ernst erfährt, was sich zur Stunde dem Schweizervolk im Gebiete der Arbeitszeit an Notwendigkeiten direkt aufdrängt.

## Die neue Verordnung betreffend das Wohnungsamt in der Stadt St. Gallen.

(Korrespondenz.)

Überall da, wo die Exekutiven der Städteverwaltungen sich anschicken, sich mit dem Wohnungswesen und den Wohnungsverhältnissen in intensiver und gründlicher Weise, gepaart mit Liebe und Verständnis für die Äbten des Volkes, ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, kommen sie dazu, besondere Einrichtungen zu schaffen, die sich mit diesem lebenswichtigen Zweig der Fürsorge und der Volkswohlfahrt zu befassen haben. Das nächste, was in diesen größeren und kleineren Städten eingerichtet wird, ist in der Regel ein gut funktionierender Wohnungsnachweis, d. h. eine amtliche, unparteiische Stelle, bei welcher die Vermieter frei werdende Wohnungen anmelden können, und der Mieter sich über vorhandene Wohnungen erkundigen und die für ihn passende aussuchen kann. Diese Einrichtung leistet, richtig geleitet und verwaltet, für beide Teile unschätzbare Dienste, und wo sie einmal funktioniert, will man sie nicht mehr missen.

Aus dem amtlichen Wohnungsnachweis ergeben sich dann aber für das Amt von selbst weitere Arbeiten und Pflichten, die es zu einem segensreichen Wohlfahrtsinstitut erheben können, sofern man vor dem Ausbau nicht zurückweicht. Als solche sind zu nennen, die Wohnungsaufsicht, bezw. Wohnungsinspektion, und die Führung einer genauen Wohnungsstatistik.

Dem Gemeinderate der Stadt St. Gallen lag zur Beratung in seiner Sitzung vom 8. Januar eine solche neue Verordnung für das bereits bestehende Wohnungsamt vor. Neben einigen begrüßenswerten Neuerungen bezweckte die neue Verordnung vor allem die Zusammenfassung der aus der Zeit vor der Stadtverschmelzung herrührenden und immer noch in Kraft bestehenden 3 verschiedenen und zum Teil von einander abweichenden Verordnungen. Sie fand bei einem Teil des Rates keine gute Aufnahme. Wie immer bei allen derartigen Neuerungen fühlt sich der Hausbesitzer in seinen Rechten durch solche Verordnungen eingeschränkt, im Grunde genommen entschieden mit Unrecht. Wer seine Wohnungen, die er zur Vermietung anbietet in gutem Zustande erhält, auch nicht glaubt, aus jedem Schlupf eine menschliche Wohnung machen zu müssen, und wer keine wucherischen Mietzinse beabsichtigt, der muß eine solche Verordnung begrüßen, auf jeden Fall wird er mit dieser nie in Konflikt kommen. Die Mehrheit des Rates stellte sich auf diesen Standpunkt, und in der Schlußabstimmung wurde die hart umstrittene Verordnung angenommen. Was enthält diese nun:

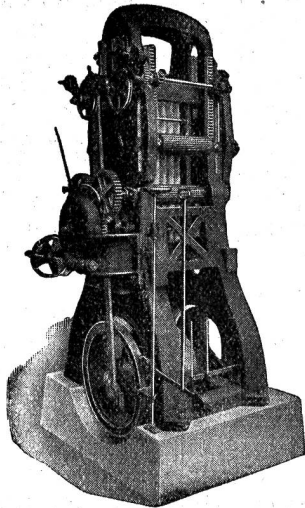
In Art. 1 wird gesagt, daß das Wohnungsamt ein Zweig des städtischen Sanitätswesens sei und unter der Aufsicht der Polizeiverwaltung stehe. In Art. 2 wurden die Obliegenheiten des Amtes wie folgt umschrieben: Wohnungsnachweis, Wohnungsstatistik, Wohnungsaufsicht und weitere ihm vom Stadtrat zugewiesene Arbeiten und zuletzt die Pflicht, der Bevölkerung beim Mieten, und Vermieten von Wohnungen u. behilflich zu sein.

Art. 4, der am meisten angefochten war, führt als Neuerung, die obligatorische An- und Abmeldepflicht ein. Der Vermieter hat innert 7 Tagen, nachdem ihm eine Wohnung gekündigt worden ist, oder wenn Wohnungen in Neu- oder Umbauten bezugsbereit werden, dies dem Wohnungsamt mündlich oder schriftlich auf amtlichem Formular zu melden. Innert 2 Tagen ist das Amt zu verständigen, wenn die Wohnung vermietet worden ist. Das Amt besorgt seine Arbeit für alle Benutzer kostenlos.

Art. 6 schreibt dem Amte die Führung genauer Kontrollen, die monatliche Veröffentlichung einer statistischen Uebersicht über die Vermittlungstätigkeit und eine allgemeine Statistik, die jederzeit einen Ueberblick über den Stand des Wohnungsmarktes und die Gestaltung der Mietpreise ermöglicht, vor.

Die Art. 7 und 8 bestimmen, daß der Aufsicht des Wohnungsamtes bezw. des Wohnungs-Inspektors unterstellt sind: Alle vermietbaren Wohnungen, die Wohn- und Schlafräume, die von Dienst- oder Arbeitgebern ihren Dienstboten, Lehrlingen, Angestellten oder Arbeitern zugewiesen werden, die Schlafgängereien und Massenquartiere, für deren Betrieb übrigens die Bewilligung des Amtes nötig ist. Die Inspektion hat sich zu erstrecken auf die hygienische und feuerpolizeiliche Beschaffenheit, sowie auf die Art der Benützung von Wohn- und Schlafräumen, ferner von den dazu gehörenden Küchen, Aborten, Arbeitsräumen, Zugängen, Höfen u.

Wie die Wohnungen im allgemeinen beschaffen sein sollen, fagen die Art. 9 und 10. Als Wohn- und Schlafräume sowie als Küchen dürfen nur solche Räume benützt werden, die zu diesem Zwecke haupolizeilich genehmigt worden sind. Für die Benützung von Schlafräumen gilt als Regel, daß auf jede darin untergebrachte Person wenigstens ein Luftraum von 10 m<sup>3</sup> fallen soll. Wenn Schlafräume als Arbeitsräume benützt werden, erhöht sich dieses Mindestmaß auf 15 m<sup>3</sup>. Art. 11 ordnet die Inspektionen und bestimmt, daß keine sog. „Schnüffelei“ getrieben werden soll. Inspektionen finden auf Verlangen, nach eingegangenen Klagen, oder wenn



**Moderne Hochleistungs-Vollgatter**  
mit Kugellagerung, Friktionsvorschub und Walzentrieb  
durch Ketten

# A. MÜLLER & CO BRUGG

MASCHINENFABRIK UND EISENGIESSEREI  
ERSTE UND ÄLTESTE SPEZIALFABRIK  
FÜR DEN BAU VON

## SÄGEREI- UND HOLZ- BEARBEITUNGSMASCHINEN

000

GROSSES FABRIKLAGER

AUSSTELLUNGLAGER IN ZÜRICH

UNTERER MÜHLESTEG 2

TELEPHON: BRUGG Nr. 25 - ZÜRICH: SELNAU 69.74

1547

Anzeichen für das Vorhandensein von Mißständen bestehen, statt, Schlafgängerereien und Massenquartiere sollen dagegen regelmäßig je nach Umständen auch zur Nachtzeit besichtigt werden.

Art. 12 weist dem Wohnungsinspektor die schöne Aufgabe zu, Mißstände zunächst auf dem Wege der Belehrung zu beseitigen zu suchen und erst wenn auf diese Weise nichts zu erreichen ist, polizeilich einzuschreiten. Zum Schlusse sind immerhin scharfe Bußen, bis auf den Betrag von Fr. 300 für Uebertretungen vorgeesehen.

Die Stadt St. Gallen hat sich damit eine von fortschrittlichem und neuzeitlichem Geiste getragene Verordnung gegeben, die entschieden gute Früchte tragen wird, handelt es sich doch im Grunde um nichts anderes, als um die Fürsorge für die Gesundheit und Arbeitskraft des Volkes, um das Wohlergehen der Familie, die Urzelle des Staates. Auf diesem Gebiete kann nicht leicht zu viel getan werden. (-r.)

### Verbandswesen.

Die Geschäftsleitung der Kaufmännischen Mittelstandsvereinigung der Schweiz (Gruppe Handel des Schweizerischen Gewerbeverbandes) trat Montag des 14. Januar 1924, in Olten zu einer Sitzung zusammen. Neben Erledigung einer umfangreichen Traktandenliste wurde beschlossen, auf Ende Februar oder Anfang März eine Delegiertenkonferenz einzuberufen, anlässlich welcher auch Angehörige des Großhandels und der Industrie zwecks Besprechung des Vorgehens zu einer engeren Fühlungnahme eingeladen werden sollen.

### Ausstellungswesen.

Solothurn, kantonale Industrie- und Gewerbeausstellung in Olten. Die vereinigten Vorstände des Gewerbevereins und des Handels- und Industrievereins in Olten, welche unter dem Vorsitz des Herrn F. Niggli tagten, beschlossen, von der beabsichtigten Gewerbeausstellung für das Jahr 1924 abzusehen und eine kantonale Industrie- und Gewerbeausstellung für das Jahr 1926 in Aussicht zu nehmen. Das Unter-

nehmen soll soweit möglich eine vollständige Schau der industriellen und gewerblichen Arbeit des Kantons Solothurn zur Darstellung bringen. Um das zu erreichen, sollen mit dem kantonalen Handels- und Industrieverein und dem kantonalen Gewerbeverein Beziehungen angeknüpft und die Vorarbeiten an die Hand genommen werden. Im weiteren wurde beschlossen, sich der Unterstützung der Regierung zu versichern.

### Verkehrswesen.

Die Schweizer Mustermesse in Basel ist eine offiziell anerkannte Institution, welche auf gemeinnütziger Basis der Förderung des Absatzes schweizerischer Produkte dient.

Die Messe ist berufen, den Inlandsabsatz in wirksamster Weise zu unterstützen. Andererseits soll sie auch den Exportinteressen unserer Industrie und unseres Gewerbes dienen. Ein Hauptzweck besteht darin, bestehende Geschäftsverbindungen zu erweitern und neue Verbindungen einzuleiten.

Eine Beteiligung an der Messe ist besonders für die Einführung neuer Erzeugnisse von größter Bedeutung. Die Anmeldefrist läuft bis 15. Februar. Das Messebureau stellt Interessenten gern ausführliche Drucksachen zur Verfügung und erteilt kostenlos jede Auskunft.

### Verschiedenes.

† Schlossermeister Josef Meyer-Ambühl in Luzern starb am 14. Januar im Alter von 71 Jahren. Er hat aus kleinen Anfängen eine angesehenere Bau- und Kunstschlosserei begründet, die von seinem Sohn dann ausgestaltet und heute tüchtig weitergeführt wird.

† Schlossermeister Joh. Jakob Gunzenhauser-Graf in Sissach starb am 16. Januar im Alter von 78 Jahren.

† Hafnermeister Baudenbacher in Unterseen (Bern), ein tüchtiger Handwerksmeister und Geschäftsmann, ist im Alter von 52 Jahren gestorben.

† Schreinermeister Franz Paulouset in Langnau (Zürich) starb nach kurzer schwerer Krankheit im Alter von 45 Jahren.